

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 17. Nov. 1982

Uitikon - Festsetzung der Landwirtschaftszone

- A. Mit Beschluss vom 23. November 1981 erliess die Gemeindeversammlung Uitikon eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Uitikon erfüllt.
- B. Mit Schreiben vom 12. Oktober 1981 wurde der Entwurf zur Landwirtschaftszone der Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL) sowie der Gemeinde Uitikon zur Anhörung zugestellt. Einwände gegen die Vorlage wurden keine vorgebracht. Die beiden Differenzen zum Zonenplanentwurf wurden durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. November 1981 bereinigt.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG für das Gebiet der Gemeinde Uitikon wird gemäss Plan vom 17.11.1982, Mst. 1 : 5000, festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

- III. Dispositiv Ziffer I und II dieser Verfügung sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Uitikon (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den **17. Nov. 1982**
Pl/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann

Versandt: 25. November 1982